

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 11.3.2016 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vorgelegt. Mit dem Gesetzesvorhaben sollen die EU-Vorgaben betreffend die sog. Corporate-Social-Responsibility-(CSR-)Berichterstattung in deutsches Recht transformiert werden; diese umfasst gem. der sog. CSR-Richtlinie eine nichtfinanzielle Erklärung sowie Angaben zum Diversitätskonzept der Unternehmen (www.drsc.de). Das BMJV – so heißt es in einer diesbezüglichen Meldung der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) vom 15.3.2016 (www.wpk.de) – hatte im April 2015 ein Konzept zur Umsetzung der Richtlinie vorgestellt und ausgewählten Verbänden, den Ressorts und den Ländern zur Stellungnahme übermittelt. Aufgrund der Stellungnahmen sei das Konzept angepasst worden, wobei grundsätzlich eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Richtlinie erfolgen solle. Mit dem nun vorliegenden Referentenentwurf würden entsprechend der Richtlinie insbes. für große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern neue handelsrechtliche Berichtspflichten für nichtfinanzielle Informationen eingeführt. Die wesentlichen Neuerungen sähen gesetzliche Vorgaben zum Lagebericht bzw. Konzernlagebericht vor. Zukünftig solle der Lagebericht der betroffenen Unternehmen um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitert werden. Diese könne entweder einen besonderen Abschnitt im Lageberichts bilden oder wahlweise als separater Bericht erfolgen (§ 289b HGB-E). Diese nichtfinanziellen Angaben sollten zumindest die Umwelt-, Arbeitnehmer-, und Sozialbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption beinhalten (§ 289c HGB-E). Darüber hinaus lasse der Referentenentwurf die Verwendung von Rahmenwerken für die Berichterstattung ausdrücklich zu (§ 289d HGB-E). Die Vorschriften zur „Erklärung zur Unternehmensführung“ (§ 289a HGB) würden verschoben in § 289f HGB-E. Analoge Vorschriften seien für den Konzernlagebericht vorgesehen. Durch den Abschlussprüfer sei nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Prüfung erfolge nicht (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB-E). – In einer der nächsten BB-Ausgaben werden Prof. Dr. Stefan Müller (Erste Seite) und Georg Lanfermann (Aufsatz) den Referentenentwurf analysieren und kommentieren.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Entscheidung

BMF: Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen – BFH-Urteil vom 14.5.2014 – VIII R 25/11 (BStBl. II, 968, BB 2014, 2610 mit BB-Komm. Kleinmanns)

Bezugnahme: BMF-Schreiben vom 29.6.2015 – IV C 6 - S 2130/5/10001 (BStBl. I, 542, BB 2015, 1778 mit BB-Komm. Meurer)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 29.6.2015 (a. a. O.) aufgehoben. Die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 14.5.2014 (a. a. O.) wird auf Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI a. F. begrenzt.

§ 8 Absatz 2 HOAI a. F. gilt für Leistungen, die bis zum 17.8.2009 vertraglich vereinbart wurden. Für diese Fälle wird es nicht beanstandet, wenn die Grundsätze der BFH-Entscheidung vom 14.5.2014 (a. a. O.) erstmalig im Wirtschaftsjahr angewendet werden, das nach dem 23.12.2014 (Datum der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt) beginnt.

Zur Vermeidung von Härten kann der Steuerpflichtige den aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze der BFH-Entscheidung resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen.

BMF, Schreiben vom 15.3.2016 – IV C 6 - S 2130/15/10001

(BMF, Newsletter vom 15.3.2016)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2016-745-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

Rechnungslegung

IASB: Formale Korrekturen veröffentlicht

-tb- Am 9.3.2016 veröffentlichte der International Accounting Standards Board (IASB) einen weiteren Satz formaler Korrekturen. Dabei handelt es sich nicht um inhaltliche Änderungen, sondern vielmehr sprachliche Verbesserungen. Konkret wurde eine frühere Korrektur bezüglich IFRS 9 zurückgenommen, die neuen Korrekturen beziehen sich auf Anpassungen an IAS 12 sowie die Standards IFRS 9 und IFRS 16. Eine detaillierte Aufstellung aller Änderungen stellt der IASB auf seiner Internetseite www.ifrs.org bereit.

EFRAG: Stellungnahme zu ED/2015/8

-tb- Im Kontext seiner Initiative zur Verbesserung der Unternehmensberichterstattung hatte der IASB am 28.10.2015 den Entwurf ED/2015/8 veröffentlicht, der sich mit Leitlinien zur Beurteilung der Wesentlichkeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen befasst (www.ifrs.org). Nach einem ersten Entwurf veröffentlichte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) nun ihre endgültige Stellungnahme zu den Vorschlägen des IASB (www.efrag.org). Darin bekundet die EFRAG ihre Zustimmung zum Vorschlag des IASB, zusätzliche Hinweise für die Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit bereitzustellen. Die gesamte Stellungnahme, die über die Zustimmung hinaus auch weitere Anregungen enthält, kann auf der Internetseite der EFRAG eingesehen werden.

EFRAG: Stellungnahme zur geplanten Aktualisierung des Rahmenkonzepts

-tb- Am 28.5.2015 hatte der IASB den Vorschlag ED/2015/3 für eine überarbeitete Version des Rahmenkonzepts zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) veröffentlicht (www.ifrs.org). Mit der überarbeiteten Version des Rahmenwerks soll eine vollständigere und klarere Darstellung der grundlegenden Konzepte der IFRS-basierten Rechnungslegung und damit eine insgesamt verbesserte finanzielle Berichterstattung erreicht werden. Diesbezüglich veröffentlichte die EFRAG ihre Stellungnahme gegenüber dem IASB am 23.12.2015, in der sie festhält, dass die Vorschläge des IASB zwar zur Lösung einiger gegenwärtiger Probleme beitragen würden, längst jedoch nicht alle problematischen Bereiche ausreichend adressierten (www.efrag.org). Im Nachgang veröffentlichte die EFRAG noch eine Zusammenfassung der Kommentare, die sie zu ihrem ursprünglichen Stellungnahmeentwurf erhalten hatte. Aus dem Dokument, das auf der Internetseite der EFRAG zur Verfügung steht, geht auch hervor, wie diese Kommentare für die Ausarbeitung der endgültigen Stellungnahme berücksichtigt wurden.

DRSC: Dritte Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15

Am 11.3.2016 fand in Nürnberg die dritte Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ statt. In der ganztägigen Veranstaltung tauschten sich